

# Wohnung behalten

**Sie haben Mietschulden?**

**Sie haben eine Mahnung, Kündigung  
oder Räumungsklage erhalten?**

**Es gibt Möglichkeiten,  
Ihre Wohnung zu behalten!**

**Holen Sie sich Hilfe!**

**Je früher Sie sich beraten  
lassen, desto besser.**



Informationsbroschüre  
für die Stadt Augsburg



# Ihr persönlicher Berater hilft Ihnen, Ihre Wohnung zu behalten oder eine neue zu finden. Diese Hilfe ist kostenlos!

Lesen Sie, was jetzt zu tun ist oder gehen Sie  
direkt zu einer Beratungsstelle: Die Adressen  
finden Sie ab Seite 20.

*An welchem Punkt stehen Sie?*

## Mahnung Seite 4

*Noch ist es möglich,  
Ihre Wohnung zu behalten!*

## Kündigung Seite 6

*Es ist immer noch möglich,  
Ihre Wohnung zu behalten!*

## Räumungsurteil Seite 14

*Was jetzt wichtig ist!*

## Räumung Seite 18

*Wie geht es weiter?*

Es gibt viele Möglichkeiten,  
Ihre Wohnung zu behalten.

Je früher Sie sich Hilfe holen,  
desto leichter ist es.



### Räumungsklage Seite 9

Sogar jetzt ist es noch möglich,  
Ihre Wohnung zu behalten!

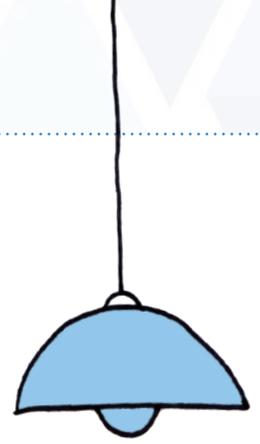
### Verhandlung Seite 13

Verpassen Sie  
den Termin nicht!

### Wichtige Adressen Seite 20

Hier bekommen Sie Hilfe  
und Unterstützung

**Adressen von kostenlosen  
Beratungseinrichtungen  
finden Sie am Ende  
dieses Hefts ab Seite 20.**



# Mahnung

## Eine Mahnung kommt in einem Brief per Post. Darin mahnt der Vermieter ein Fehlverhalten des Mieters ab.

Eine Mahnung kann die Vorstufe zu einer Kündigung des Mietvertrags sein. Vor einer außerordentlichen oder fristlosen Kündigung muss der Vermieter nämlich zunächst eine Mahnung schicken.

Nur in Ausnahmefällen – zum Beispiel wenn die Miete länger nicht gezahlt wurde – darf der Vermieter sogar ohne vorherige Mahnung kündigen.

## Das sind häufige Gründe für eine Mahnung:

- **Zahlungsverzug**  
Die Miete wird zu spät, nicht in voller Höhe oder gar nicht gezahlt.
- **Lärmbelästigung**  
Die Ruhezeiten werden nicht eingehalten oder es ist zu laut.
- **Störung des Hausfriedens**  
Die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird verletzt; es gibt ständig Streit mit anderen Bewohnern.
- **Unerlaubte Tierhaltung**
- **Verschmutzung oder Beschädigung der Wohnung**  
Es wird zum Beispiel trotz Frostgefahr nicht geheizt oder nicht regelmäßig gelüftet, es gibt Quellen von Brandgefahr oder die Wohnung ist verwahrlost.
- **Vertragswidriger Gebrauch**  
Die Wohnung wird anders genutzt, als im Mietvertrag vereinbart – sie wird zum Beispiel an Dritte weitervermietet oder für ein Gewerbe genutzt.

## Handeln Sie jetzt!

- › **Tun Sie was! Der Vermieter gibt Ihnen mit der Mahnung die Chance, das beanstandete Verhalten zu ändern. Noch können Sie verhindern, dass eine Kündigung und eine Räumungsklage folgen.**
- › **Jetzt geht es noch leichter, die Forderungen zu erfüllen, als wenn sich zum Beispiel Mietschulden anhäufen.**
- › **Die Berater verschiedener Stellen unterstützen Sie! Wenn Sie jetzt hingehen, können Sie Ihre Wohnung mit großer Wahrscheinlichkeit behalten!  
Alle Adressen ab Seite 20.**



### Checkliste:

- Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle. Die Berater verschiedener Stellen helfen Ihnen kostenlos.**
- Lassen Sie prüfen, ob die Mahnung berechtigt ist.**
- Nehmen Sie die Mahnung ernst und stellen Sie das beanstandete Verhalten ein.**
- Zahlen Sie Ihre Miete! Falls das ein Problem ist, kann vielleicht vorerst das Sozialamt oder das Jobcenter dafür aufkommen. Auch dabei wird Ihnen in den Beratungsstellen geholfen.**
- Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter und sagen Sie, was Sie vorhaben.**

# Kündigung

In der Kündigung steht ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen sein sollte. Die Kündigung kommt in einem Brief per Post.

## Es gibt drei Arten von Kündigungen:

- **Fristgerechte ordentliche Kündigung:**  
Die Kündigungsfrist ist wie im Mietvertrag vereinbart. Die Kündigung hat keinen bestimmten Grund.
- **Außerordentliche Kündigung:**  
Es gibt einen bestimmten Grund für die Kündigung.
- **Fristlose Kündigung:**  
Fristlos heißt **sofort** und es gibt einen sehr wichtigen Grund für die Kündigung.

*Ruhe bewahren. Wichtig ist jetzt vor allem, aktiv zu werden!  
Am besten mit Hilfe eines Beraters.*

- › Es gibt Gründe wie zum Beispiel hohes Alter, fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung, bei denen die Kündigungsfrist verlängert werden kann. Lassen Sie sich beraten!

Wenden Sie sich an  
eine Fachstelle!

## In diesen Fällen darf Ihnen der Vermieter fristlos kündigen:

- Erheblicher Zahlungsverzug
- Die Mietkaution wurde nicht voll bezahlt
- Ständig unpünktliche Mietzahlung
- Wiederholte Störung des Hausfriedens
- Vernachlässigung oder vorsätzliche Beschädigung
- Vertragswidriger Gebrauch
- Es gab bereits eine Abmahnung, auf die nicht reagiert wurde

## Checkliste:

- Ignorieren Sie die Kündigung nicht. Sie sollten die Post immer öffnen und auf die Kündigung reagieren. Sie können das zusammen mit einem Berater tun.
- Lassen Sie prüfen, ob die Kündigung berechtigt ist oder ob Sie Widerspruch einlegen können.
- Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kaution. Vielleicht können Sie eine Ratenzahlung vereinbaren.
- Sprechen Sie ruhig und freundlich mit dem Vermieter und versuchen Sie, gemeinsam eine Lösung zu finden.



## Nach einer fristlosen Kündigung wegen Mietschulden sollten Sie schnell handeln.

- › Die **erste fristlose Kündigung** bedeutet nicht automatisch, dass Sie von heute auf morgen die Wohnung räumen müssen. Sie sollten jetzt aber schnell handeln.
- › Wurde **innerhalb der letzten zwei Jahre** schon mal eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen, kann der Vermieter jetzt ohne Weiteres das Mietverhältnis beenden. Auch wenn Sie nach der ersten Kündigung Ihre Schulden beglichen haben.

### Checkliste:

- Nehmen Sie Kontakt mit dem Vermieter auf.
- Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kautions.
- Wenn Sie nicht alles auf einmal bezahlen können, vereinbaren Sie mit dem Vermieter eine Ratenzahlung. Diese sollte schriftlich festgehalten und nicht zu hoch angesetzt werden.
- Prüfen Sie, ob die Mietschulden übernommen werden! Die Armutsprävention kann herausfinden, ob Ihre Mietschulden bezahlt werden können.

Die Zeit drängt.  
Sie sollten jetzt schnell handeln.  
Es gibt viele soziale  
Beratungseinrichtungen, die  
gerne und kostenlos helfen.



# Räumungsklage

**Wenn der Mieter nicht auf die Kündigung reagiert hat, kann der Vermieter bei Gericht eine Klage auf Räumung der Wohnung einreichen. Die Räumungsklage kommt in einem gelben Briefumschlag per Post.**

Damit der Vermieter eine Räumungsklage einreichen darf, muss er vorher wirksam gekündigt haben. Erst wenn der Mieter nicht zu dem Termin ausgezogen ist, der in der Kündigung steht, kann es zu einer Räumungsklage vor dem Amtsgericht kommen.

Zusätzlich kann der Vermieter auch eine Zahlungsklage beantragen, wenn die Mietschulden nicht bezahlt wurden.

Mit der Zustellung der Räumungsklage beginnt auch die Schonfrist. Die Schonfrist ist ein Zeitraum, der dem Mieter gewährt wird, um den Grund für die Kündigung und Räumungsklage zu beseitigen. Sie beträgt zwei Monate.

*Heben Sie die gesamte Post gut auf. Auch den gelben Briefumschlag!*



## Das steht in der Räumungsklage:

- **Benennung der Parteien**  
Wer der Kläger ist (der Vermieter) – und wer der Beklagte (der Mieter).
- **Kostenverteilung**  
Wer die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen hat:  
in der Regel der Beklagte, also der Mieter.
- **Begründung**  
Warum die Räumung der Wohnung beantragt wird.
- **Räumungsfrist**  
Ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen sein muss.
- **Ankündigung des Versäumnisurteils**  
Wenn der Beklagte nicht auf die Klage reagiert, wird ein Versäumnisurteil beantragt.

- > **Halten Sie die Schonfrist ein!**  
**Das bedeutet: Handeln Sie sofort.**  
**Jetzt kann noch alles geregelt werden.**
- > **Vorsicht: Es gibt keine Schonfrist mehr,**  
**wenn Sie in den letzten zwei Jahren schon**  
**einmal die Schonfrist bei einer Zahlung**  
**in Anspruch nehmen mussten.**

## Checkliste:

- Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle:  
Lassen Sie prüfen, ob die Räumungsklage berechtigt ist.
- Wenn es eine Möglichkeit gibt, zahlen Sie Ihre Mietschulden:  
Sind Mietschulden der Grund für die Kündigung und Klage und werden diese innerhalb von zwei Monaten beglichen, wird die Räumungsklage unwirksam!
- Reagieren Sie schriftlich auf die Räumungsklage. Sonst kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, zu der Sie nicht eingeladen werden und das Gericht wird ein Urteil fällen, ohne dass Sie etwas dazu sagen können – das sogenannte Versäumnisurteil.
- Bitten Sie in Ihrem Schreiben um Zahlungsaufschub, auch „Stundung“ genannt. Das bedeutet, dass die Mietschulden erst später als vereinbart fällig werden.

*Reagieren Sie unbedingt  
auf die Räumungsklage!  
Die Beratungsstelle hilft Ihnen  
kostenlos dabei.*



## Holen Sie sich Hilfe!

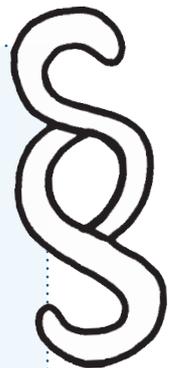
### Eine Räumungsklage stellt einen vor viele Fragen. Wenn Sie alleine nicht weiterwissen, holen Sie sich Hilfe!

- › **Die Beratungsstellen helfen Ihnen**, die Post vom Vermieter und dem Gericht aufzumachen und den Inhalt zu verstehen. Auch beim Schreiben Ihrer Briefe an den Vermieter und das Gericht erhalten Sie Hilfe.
- › **Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch.** Lassen Sie sich erklären, wer vor dem Gesetz welche Rechte hat und wie Sie sich bei Gericht gegen die Klage verteidigen können.

### Diese Beratungsstellen gibt es:

- Die **Armutsprävention** weiß genau, was zu tun ist, wenn der Verlust Ihrer Wohnung droht. Diese Stelle wird auch direkt vom Amtsgericht über die Räumungsklage informiert, sofern es sich um Mietschulden handelt.
- **Beratungshilfe beim Amtsgericht:** Hier bekommen Sie gegen eine geringe Gebühr eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung, wenn Sie sich das sonst nicht leisten können.
- Die **Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht** nimmt Ihre Verteidigungsabsicht auf und hilft bei der Stellung des Antrags. Sie ersetzt aber keine Rechtsberatung.
- Es gibt noch **weitere Beratungseinrichtungen.** Adressen finden Sie am Ende des Hefts ab Seite 20.

- › **Wenn Sie Angst vor den Kosten haben, lassen Sie sich beraten: Gerade bei geringem Einkommen haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Mietschulden sowie der Prozess-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.**



# Verhandlung

## Bei Gericht wird der Sachverhalt mit allen Beteiligten besprochen, um eine gerechte Entscheidung zu fällen.

- › Bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht werden beide Seiten – Vermieter und Mieter, jetzt auch Kläger und Beklagter genannt – angehört.
- › Sie können sich **persönlich äußern** oder durch einen **Rechtsanwalt vertreten** lassen.
- › Nur wenn Sie **schriftlich auf die Räumungsklage** reagiert haben, können Sie am Verhandlungstermin vor Gericht teilnehmen. Wenn Sie nicht schriftlich reagiert haben, findet die Verhandlung trotzdem statt, aber ohne Sie.
- › Sie werden zum Verhandlungstermin **per Post** eingeladen.

*Gehen Sie zum  
Verhandlungstermin!*

### Checkliste:

- Tragen Sie sich den Termin in den Kalender ein und planen Sie unbedingt, zur Verhandlung zu gehen!
- Überlegen Sie, wen Sie zur Unterstützung mitnehmen möchten.
- Prüfen Sie zusammen mit Ihrem Berater, ob der Vorwurf des Vermieters und alle Angaben in der Klage stimmen.
- Sagen Sie beim Verhandlungstermin aus, was aus Ihrer Sicht nicht richtig ist.
- Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die Räumungsfrist zu verlängern. Sie müssen dafür wichtige Gründe vorbringen können. Die Dauer der Räumungsfrist kann maximal ein Jahr betragen.

# Räumungsurteil

## Am Ende der Verhandlung fällt das Gericht ein Urteil, an das sich alle halten müssen.

Das Gericht entscheidet, ob der Mieter in der Wohnung bleiben darf oder ausziehen muss.

Wenn das Gericht entscheidet, dass der Mieter ausziehen muss, nennt man das Urteil Räumungsurteil.

Wenn der Mieter zur Räumung verpflichtet wird, bedeutet das, dass er die Wohnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der Räumungsfrist, komplett leerräumen und ausziehen muss. Alle Schlüssel müssen dem Vermieter zurückgegeben werden.

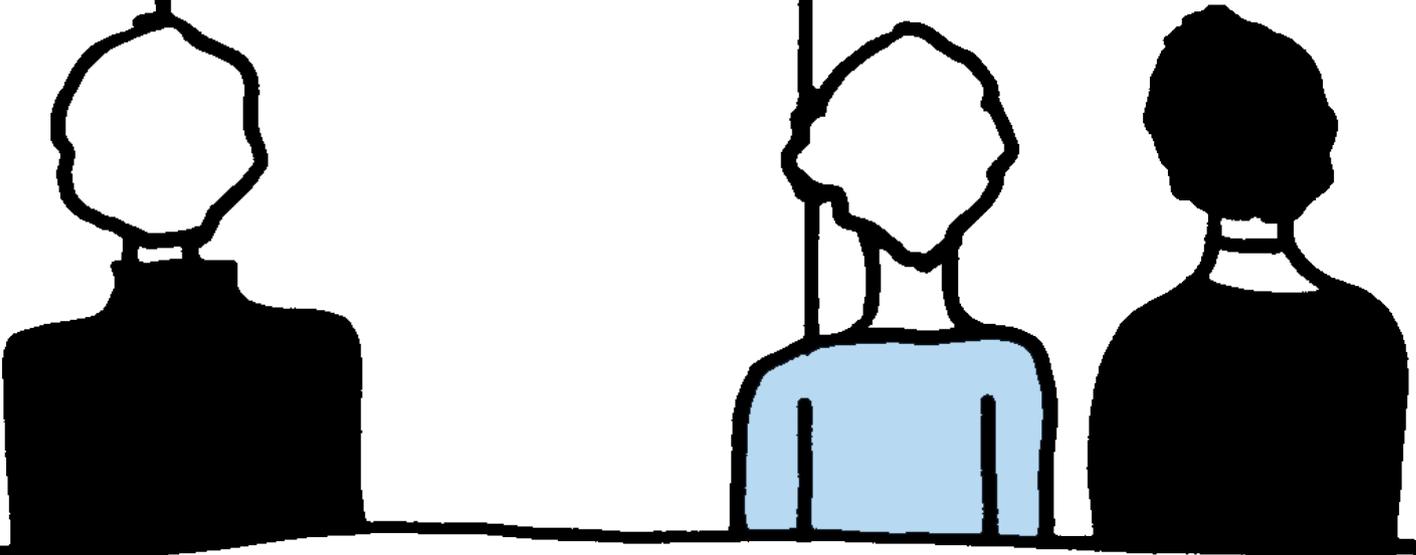
Das Urteil wird per Post zugestellt. Auf dem Briefumschlag ist der Zeitpunkt der Zustellung vermerkt. Ab diesem Tag läuft die Räumungsfrist.

## Das steht im Räumungsurteil:

- **Verpflichtung zur Räumung**  
Dass der Beklagte die Wohnung räumen und sie dem Kläger übergeben muss. Alle offiziell mit im Haushalt lebenden Personen müssen mit im Räumungsurteil genannt sein, sonst ist es nicht rechtskräftig!
- **Räumungsfrist**  
Ob dem Beklagten eine Räumungsfrist zugestanden wird und wenn ja, wie lange. Maximal kann sie ein Jahr sein.
- **Weitere Fristen**  
Im Urteil stehen auch andere Fristen, zum Beispiel bis wann der Beklagte Widerspruch gegen das Urteil einlegen kann.
- **Kostenverteilung**  
Wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- **Wird zusätzlich ein Zahlungsurteil gefällt,**  
steht darin, wer wem wieviel schuldet und dass die Schulden zurückgezahlt werden müssen.



Lassen Sie sich beraten,  
wenn Sie sich gegen  
das Urteil wehren möchten!



## Nach einem Räumungsurteil hat der Mietvertrag keine Gültigkeit mehr. Aus dem Mietverhältnis wird ein Nutzungsverhältnis.

- › Falls Sie trotzdem in der Wohnung bleiben, handelt es sich nicht mehr um ein Mietverhältnis, sondern um ein **Nutzungsverhältnis**.
- › Wenn Sie weiterhin in der Wohnung leben, müssen Sie dafür zahlen. Das heißt dann nicht mehr Miete, sondern **Nutzungsentschädigung**.

- › Die Nutzungsentschädigung kann im Einzelfall sogar höher sein als die vorherige Miete. Lassen Sie sich beraten!
- › Ganz wichtig ist, dass Sie auch nach dem Räumungsurteil weiter Ihre Miete zahlen, wenn Sie noch in der Wohnung sind. Sonst werden die Schulden immer höher.



## Wie lange haben Sie Zeit, um aus Ihrer Wohnung auszuziehen, wenn das Urteil feststeht?

- › Das wird mit der Räumungsfrist festgelegt, die im Gerichtsurteil steht. Sie beträgt höchstens ein Jahr.
- › Sie können einen Antrag stellen, um eine möglichst lange Räumungsfrist zu bekommen. Den Antrag können Sie schon während des Gerichtsverfahrens stellen. Er muss in jedem Fall rechtzeitig, also spätestens zwei Wochen vor Ablauf der festgelegten Räumungsfrist, bei Gericht eingehen.
- › Der Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist muss begründet werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel persönliche Umstände wie Krankheit oder eine bevorstehende Geburt. Oder eine angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt – wenn Sie also trotz intensiver Suche nachweislich keine andere Wohnung finden.

*Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist!*

### Checkliste:

- Machen Sie einen Termin in einer der Beratungsstellen aus. Nehmen Sie zu diesem Termin alle Briefe vom Vermieter und vom Gericht mit, auch die Briefumschläge.
- Sie können Berufung gegen das Urteil einlegen. Am Ende des Urteils stehen Fristen, bis wann Widerspruch eingelegt werden kann und andere wichtige Informationen. Lesen Sie es aufmerksam!
- Falls es keine Möglichkeit mehr gibt, die Wohnung zu behalten, räumen Sie sie lieber selbst innerhalb der Räumungsfrist, bevor die Wohnung durch den Gerichtsvollzieher geräumt wird, denn die Kosten dafür müssen Sie tragen!

# Räumung

## Nach Verstreichen der Räumungsfrist droht die Zwangsäumung durch den Gerichtsvollzieher.

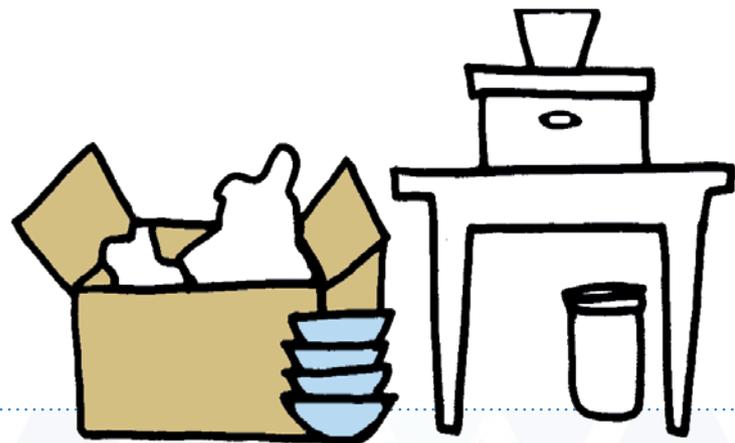
Die Zwangsäumung ist das letzte rechtliche Mittel, wenn der Beklagte die Wohnung nach der Räumungsfrist nicht freiwillig verlassen hat.

Für die Räumung muss ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Der Vermieter selbst darf die Räumung nicht vornehmen – das wäre sogar strafbar.

Die Ankündigung, wann der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen lässt, kommt per Post in einem gelben Briefumschlag. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.

Zum festgelegten Termin führt der Gerichtsvollzieher die Räumung durch: Die Wohnung wird geöffnet, egal ob der Beklagte zuhause ist oder nicht, und die Türschlösser werden ausgewechselt.

*Ziehen Sie lieber von allein aus.  
Wenn jemand anderes die Wohnung leerräumt,  
müssen Sie die Kosten dafür tragen.*

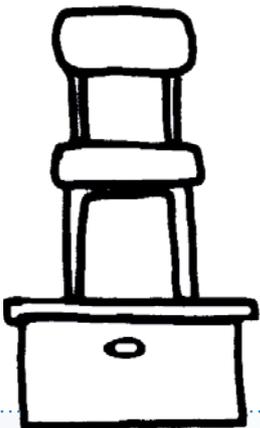


## Das passiert bei der Räumung:

- Der Gerichtsvollzieher entscheidet mit dem Beklagten zusammen, was aufgehoben und was entsorgt wird.
- Die Sachen aus der Wohnung verwahrt der Gerichtsvollzieher für einen Monat.
- Die wertvollen Sachen kann der Gerichtsvollzieher pfänden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Beklagte die gepfändeten Gegenstände gegen Erstattung der Räumungskosten zurückverlangen.
- Unpfändbare Sachen kann der Beklagte jederzeit verlangen.
- Nach Ablauf von einem Monat werden wertvolle Sachen verkauft und das noch vorhandene Räumungsgut öffentlich versteigert. Ein eventueller Erlös wird zugunsten des Vermieters hinterlegt.

## Checkliste:

- Übergeben Sie sämtliche Schlüssel dem Vermieter oder der Hausverwaltung und lassen Sie sich die Übergabe quittieren.
- Holen Sie sich Hilfe: Bitten Sie Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Leerräumen der Wohnung. Vor dem Räumungstermin!
- Wenn Sie Ihre Wohnung nicht selbst räumen können, nehmen Sie zumindest alle wichtigen persönlichen Unterlagen mit.
- Sie haben nach der Räumung keine Wohnung mehr! Sprechen Sie so früh wie möglich mit der Unterbringungsverwaltung der Stadt Augsburg. Hier kann man Ihnen weiterhelfen und eine Notunterkunft vermitteln. Adressen finden Sie auf den nächsten Seiten.





## Wichtige Adressen

Wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht, bieten Ihnen die Stadt Augsburg und viele weitere Einrichtungen Hilfestellung an.

### Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Die Armutsprävention im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung kann Ihnen helfen. Sie berät beispielsweise zu Übernahme der Mietrückstände, Rechtmäßigkeit der Räumungsklage, möglichen wirtschaftlichen Hilfen, Anspruch auf Wohngeld oder anderen Wohnhilfen.

**Bitte suchen Sie Ihren Stadtbezirk heraus und rufen die Sachbearbeitung an.  
Oder Sie gehen in die Sozialpatensprechstunde in Ihrem Stadtteil.  
Hierfür brauchen Sie keinen Termin!**

*Lassen Sie sich beraten!*

## **Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung**

### **Armutsprävention**

#### **Region Süd: Göggingen, Inningen, Bergheim, Haunstetten, Hochfeld, Univiertel**

**Telefon** 0821/ 324-9610

Im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung  
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

#### **Beratungsstelle 1:**

Förderwerk St. Elisabeth, Fritz-Wendel-Str. 4 Haupteingang, 86159 Augsburg (Univiertel)

Haltestelle Linie 3 / BBW/Inst. f .Physik

**Sprechstunden** Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

#### **Beratungsstelle 2:**

ehem. Rathaus Göggingen, Von-Cobres-Str. 1, 86199 Augsburg (Göggingen)

Haltestelle Linie 1 / Göggingen Rathaus

**Sprechstunden** Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

#### **Region Mitte: Innenstadt, Herrenbach, Spickel**

**Telefon** 0821/ 324-9580

Im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung  
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

#### **Beratungsstelle 1:**

Jakobsstift, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg (Stadtmitte)

Haltestelle Linie 1 / Barfüßerbrücke/Brechthaus

**Sprechstunden** Montag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

#### **Beratungsstelle 2:**

Gemeindehaus St. Andreas, Eichendorffstr. 39, 86161 Augsburg (Herrenbach)

Nähe Haltestelle Linie 6 / Am Eiskanal

**Sprechstunden** Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

#### **Region Ost: Lechhausen, Hammerschmiede, Hochzoll, Firnhaberau**

**Telefon** 0821/ 324-9611

Im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung  
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Beratungsstelle 1:**

Gemeindehaus St. Markus, Blücherstr. 26 (Rückgebäude), 86165 Augsburg (Lechhausen)  
Haltestelle Linie 1 / Schleiermacherstr.

**Sprechstunden** Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

**Beratungsstelle 2:**

Holzerbau – Bürgertreff Hochzoll e.V., Neuschwansteinstr. 23 a,  
86163 Augsburg (Hochzoll-Nord)  
Haltestelle Linie 31 / Neuschwansteinstr.

Nähe Haltestelle Linie 6 / Hochzoll Mitte

**Sprechstunden** Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

**Region Nord: Oberhausen**

**Telefon** 0821/ 324-9612

Im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung  
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Beratungsstelle 1:**

Bürgertreff in der Drei-Auen-Schule, Ahornerstr. 21,  
Zugang über „Drei-Auen-Platz“, 86154 Augsburg (Oberhausen)  
Nähe Haltestelle Linie 4 / Eschenhof

**Sprechstunden** Montag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

**Beratungsstelle 2:**

Gemeindehaus St. Joseph, Tobias-Maurer-Str. 17, 86154 Augsburg (Oberhausen)  
Nähe Haltestelle Linie 4 / Drentwettstr.

**Sprechstunden** Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

**Region West: Pfersee, Kriegshaber, Bärenkeller**

**Telefon** 0821/ 324-9619

Im Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung  
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Beratungsstelle 1:**

LichtBlume e.V., Ulmer Str. 186, 86156 Augsburg (Kriegshaber)  
Haltestelle Linie 2 / Kriegshaber

**Sprechstunden** Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

**Beratungsstelle 2:**

Kath. Pfarrheim Herz Jesu, Franz-Kobinger-Str. 10, 86157 Augsburg (Pfersee)  
Haltestelle Linie 3 / Augsburg Str./Herz Jesu

**Sprechstunden** Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr (nur außerhalb der Schulferien)

# Lassen Sie sich beraten!

## Weitere Hilfsangebote der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg bietet Ihnen weitere kostenlose Beratungsleistungen an.

### Bearbeitung von Anträgen auf Miet- und Lastenzuschuss

---

#### Amt für Soziale Leistungen, Wohngeldstelle

Zugspitzstr. 181, 86165 Augsburg

**E-Mail** [wohngeld@augzburg.de](mailto:wohngeld@augzburg.de)

### Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen

---

#### Amt für Wohnbauförderung und Wohnen

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/324-4263 /-4261 /-4271 /-4260 /-4272

### Bearbeitung von Anträgen auf einkommensorientierte Zusatzförderung

---

#### Amt für Wohnbauförderung und Wohnen

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/324-9087 /-9081 /-9084

### Unterstützung bei der Wohnungssuche

---

#### Amt für Wohnbauförderung und Wohnen, Wohnbüro

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/324-34638 /-34633

**E-Mail** [wohnbuero@augzburg.de](mailto:wohnbuero@augzburg.de)

### Weitere Unterstützung bei der Wohnungssuche

---

#### Freiwilligenzentrum Augsburg, Wohnpaten

##### Gabriele Opas

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/450 422-13 oder 0171/934 53 55

**E-Mail** [opas@freiwilligen-zentrum-augzburg.de](mailto:opas@freiwilligen-zentrum-augzburg.de)

### Unterstützung für Geflüchtete

---

#### Wohnprojekt Augsburg – eine Kooperation von Tür an Tür & Diakonie Augsburg

Wertachstr. 29, 86153 Augsburg

**Telefon** 0172/188 27 41

**E-Mail** [info@wohnprojekt-augzburg.de](mailto:info@wohnprojekt-augzburg.de)

Weitere Informationen: [www.wohnprojekt-augzburg.de](http://www.wohnprojekt-augzburg.de)

## Mieterverein

Mietervereine vertreten die Interessen von Mietern. Mitglieder haben oft die Möglichkeit, eine ermäßigte Rechtsschutzversicherung für Mietstreitigkeiten abzuschließen.

### Mieterverein Augsburg und Umgebung e. V.

---

Hallstraße 11, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/151055

**E-Mail** [info@mieterverein-augsburg.de](mailto:info@mieterverein-augsburg.de)

[www.mieterverein-augsburg.de](http://www.mieterverein-augsburg.de)

## Juristische Hilfe

Hilfe in Rechtsfragen bekommen Sie hier:

### Law Clinic Augsburg

---

Universitätsstr. 24, 86159 Augsburg

**E-Mail** [mietrecht@lawclinic-augsburg.de](mailto:mietrecht@lawclinic-augsburg.de)

Termine unter [www.lawclinic-augsburg.de/studentische-rechtsberatung/termin](http://www.lawclinic-augsburg.de/studentische-rechtsberatung/termin)

Wichtig: Die Beratung ist nur für finanziell bedürftige Menschen möglich.  
Das heißt, Sie müssen z.B. Bürgergeld, Wohngeld oder Bafög erhalten.

### AugsburgerAnwaltVerein e. V.

---

Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/33692

**E-Mail** [Augsburger-Anwaltverein@t-online.de](mailto:Augsburger-Anwaltverein@t-online.de)

*Lassen Sie sich beraten!*

## **Amtsgericht Augsburg mit Beratungshilfe und Rechtsantragstelle**

### **Beim Amtsgericht können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe stellen.**

Die Beratungshilfe ist eine Sozialleistung für Menschen, die die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können. Mit der Beratungshilfe können Sie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch einen Anwalt Ihrer Wahl gegen eine kleine finanzielle Eigenleistung bekommen. Die weiteren Anwaltskosten werden durch die Landeskasse übernommen.

**Außerdem gibt es beim Amtsgericht die Rechtsantragstelle.** Hier werden Klagen, Anträge oder sonstige Erklärungen entgegengenommen, die bei Gericht vorgebracht werden können.

### **Amtsgericht Augsburg**

Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/ 3105-0

### **Beratungshilfe und Rechtsantragsstelle**

Zimmer 110

Die mündliche Antragstellung ist Montag bis Freitag zwischen 9:30 Uhr und 11.30 Uhr möglich. Oder Sie vereinbaren einen Termin:

Telefon nach Familienname des Rechtsuchenden

A – F: 0821/3105-2269

G – K: 0821/3105-2284

L – Q,

W – Z: 0821/3105-2291

R – V: 0821/3105-2268

## Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Die folgenden Einrichtungen bieten Schuldnerberatungen an. Dabei wird Menschen mit Geldproblemen oder Schulden geholfen, ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, die Schulden abzubauen und sich mit ihren Gläubigern zu einigen.

### Schuldnerberatung

#### Stadt Augsburg

**Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung**

**Armutsprävention**

Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

In Zusammenarbeit mit den Sozialpaten des Freiwilligenzentrums Augsburg.

Die Ansprechpartner und Beratungsstellen finden Sie auf den Seiten 21 und 22.

### Schuldner- und Insolvenzberatung

#### Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e. V.

Depotstr. 5, 86199 Augsburg

**Telefon** 0821/57048-0

## Beratungsstellen speziell für Frauen

Einige Beratungsstellen unterstützen speziell Frauen und Mütter in Problemsituationen – zum Beispiel bei Diskriminierung und Benachteiligung, Wohnungslosigkeit, Suchtproblemen, Traumatisierung, psychischen Problemen und mehr.

#### Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

**Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen – InBeLa  
Hilfe für straffällig gewordene und von Obdachlosigkeit bedrohte  
bzw. bereits betroffene Frauen**

Auf dem Kreuz 27, 86152 Augsburg

**Telefon** 0821/450361-0

**E-Mail** [inbela@skf-augsburg.de](mailto:inbela@skf-augsburg.de)

**Telefonische Sprechzeiten**

Montag – Freitag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag 15:00 Uhr – 16:00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Oder Sie vereinbaren einen persönlichen Beratungstermin.

Lassen Sie sich beraten!

## Weitere Beratungsstellen

### SKM Augsburg

---

#### **Fachberatung Wohnungsnotfallhilfe**

Klinkertorstraße 12, 86152 Augsburg

**Sprechzeiten** Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

#### **EhAP Beratungsstelle für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen unter 29**

Klinkertorstraße 12, 86152 Augsburg

**Sprechzeiten** Montag, Dienstag, Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

#### **beTreff – Tagestreff und Beratungsstelle für Menschen, auch für wohnungslose Personen, mit einer Suchterkrankung**

Branderstraße 60, 86154 Augsburg

#### **ABS – Augsburger Beratungsstelle für Haftentlassene, zentrale Anlaufstelle für Straffällige ohne Bewährungshelfer\*in und ohne Führungsaufsicht**

Auf dem Kreuz 27, 86152 Augsburg

#### **Freie Straffälligenhilfe für verurteilte Straftäter\*innen mit Führungsaufsicht und/oder Bewährungshelfer\*in**

Klinkertorstraße 12, 86152 Augsburg

**Sprechzeiten** Dienstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr / Donnerstag 9:00 Uhr – 13:00 Uhr

## Beratungsstellen speziell für Senioren, Seniorenfachberatungen

### Stadtmitte

---

#### Diakonisches Werk Augsburg

Spenglergäßchen 7a – Bäumler Haus, 86152 Augsburg

**Telefon** 0821/ 45019-3115

**E-Mail** seniorenberatung.stadtmitte@diakonie-augsburg.de

### Herrenbach-Spickel

---

#### Sozialzentrum Herrenbach

Wilh.-Hauff-Str. 28, 86161 Augsburg

**Telefon** 0821/ 568 8121

**E-Mail** seniorenberatung.herrenbach@awo-augsburg.de

### Hammerschmiede/Firnhaberau

---

#### Diakonisches Werk Augsburg

Marienbader Str. 29a, 86169 Augsburg

**Telefon** 0821/ 700 217 42

**E-Mail** seniorenberatung.hammerschmiede@awo-augsburg.de

### Lechhausen

---

#### Sozialstation Lechhausen

Neuburger Str. 45, 86167 Augsburg

**Telefon** 0821/ 720 55 20

**E-Mail** seniorenberatung.lechhausen@caritas-augsburg-stadt.de

### Hochzoll

---

#### Sozialstation Hochzoll

Augsburger Str. 78, 86316 Augsburg

**Telefon** 0821/ 263 75 26

**E-Mail** seniorenberatung.hochzoll@caritas-augsburg-stadt.de

### Oberhausen

---

#### Gemeindehaus St. Joseph

Tobias-Maurer-Str. 17, 86154 Augsburg

**Telefon** 0821/ 418 543

**E-Mail** seniorenberatung.oberhausen@caritas-augsburg-stadt.de

# Lassen Sie sich beraten!

## Bärenkeller

---

### Sozialzentrum Bärenkeller

Amselweg 32, 86156 Augsburg

**Telefon** 0821/4604030

**E-Mail** [seniorenberatung.baerenkeller@caritas-augsburg-stadt.de](mailto:seniorenberatung.baerenkeller@caritas-augsburg-stadt.de)

## Kriegshaber

---

### Sozialzentrum Kriegshaber

Ulmer Str. 199, 86156 Augsburg

**Telefon** 0821/439833-12

**E-Mail** [seniorenberatung.kriegshaber@caritas-augsburg-stadt.de](mailto:seniorenberatung.kriegshaber@caritas-augsburg-stadt.de)

## Pfersee

---

### Seniorenzentrum Christian-Dierig-Park

Kirchbergstr. 17, 86157 Augsburg

**Telefon** 0821/450770-151/154

**E-Mail** [seniorenberatung.pfersee@awo-augsburg.de](mailto:seniorenberatung.pfersee@awo-augsburg.de)

## Hochfeld/Universitätsviertel

---

### Sozialzentrum Hochfeld

Hochfeldstr. 52, 86159 Augsburg

**Telefon** 0821/2594511

**E-Mail** [seniorenberatung.hochfeld@augsburg-asb.de](mailto:seniorenberatung.hochfeld@augsburg-asb.de)

## Haunstetten

---

### Stadtteilzentrum Haunstetten

Johann-Strauß-Str. 11, 86179 Augsburg

**Telefon** 0821/8087733

**E-Mail** [seniorenberatung.haunstetten@szaugsburg-stadt.brk.de](mailto:seniorenberatung.haunstetten@szaugsburg-stadt.brk.de)

## Göggingen/Bergheim/Inningen

---

### Sozialstation Göggingen

Römerweg 18, 86199 Augsburg

**Telefon** 0821/93415

**E-Mail** [seniorenberatung.goeggingen@caritas-augsburg-stadt.de](mailto:seniorenberatung.goeggingen@caritas-augsburg-stadt.de)

## Fachberatung für Senioren mit Migrationshintergrund

### Gesamtes Stadtgebiet

---

Fachberatung für Senioren mit Migrationshintergrund –

Islamischer Kulturkreis Sozialzentrum Herrenbach

Wilh.-Hauff-Str. 28, 86161 Augsburg

**Telefon** 0821/ 568-8182

**E-Mail** seniorenberatung.ina@awo-augsburg.de

### Gesamtes Stadtgebiet

---

Fachberatung für Senioren mit Migrationshintergrund –

Osteuropäischer Kulturkreis Sozialzentrum Hochfeld

Hochfeldstr. 52, 86159 Augsburg

**Telefon** 0821/ 259 45 11

**E-Mail** v.jeloucan@augsburg-asb.de

## Notunterkünfte bei Verlust der Wohnung

### Übergangwohnheim für obdachlose Männer

---

Johannes-Rösle-Str. 10, 86152 Augsburg

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht notwendig.

### Übergangwohnheim für obdachlose Frauen

---

**Casa Donna**

Stadtberger Str. 15, 86157 Augsburg

**Telefon** 0821/ 207179-65

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht notwendig.

### Notunterkünfte für Familien

---

Stadt Augsburg – Wohnbauförderung und Wohnen

Unterbringungsverwaltung

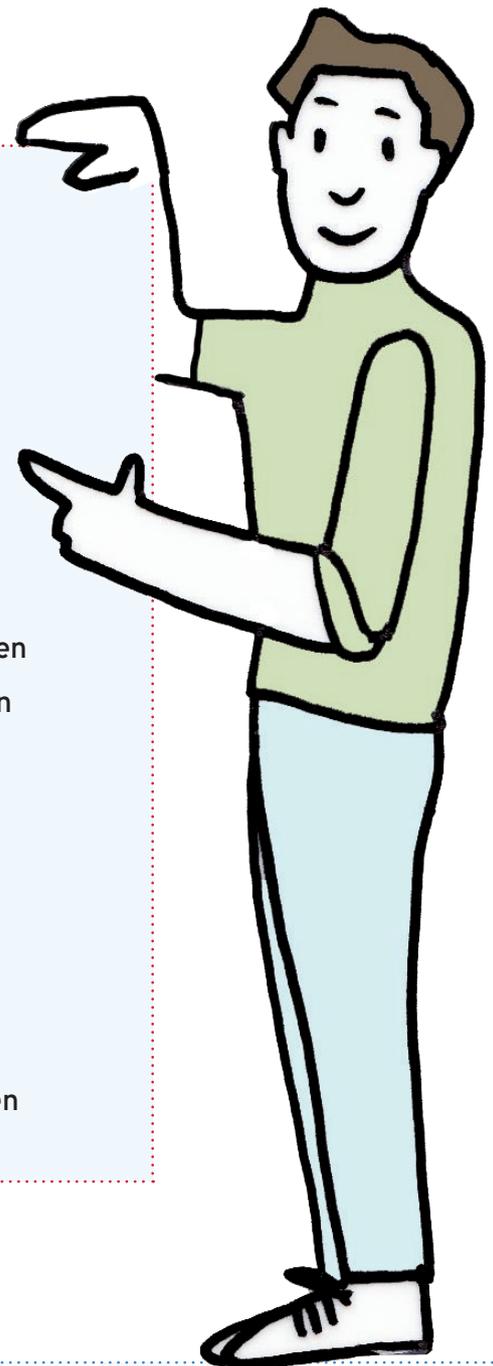
Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg

**Telefon** 0821/ 324-34645

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf gendergerechte Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Haben Sie diese Unterlagen? Dann bringen Sie sie gerne zum Beratungsgespräch mit!**

- Pass oder Personalausweis von allen Personen, die in der Wohnung leben
- Mietvertrag, letztes Mieterhöhungsschreiben
- Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen mit Kuvert als Zustellnachweis
- Verdienstbescheinigung, Nachweis über das Einkommen
- Nachweis über Schulden, Kredite, Unterhaltszahlungen oder andere Verbindlichkeiten
- Quittung über die letzte bezahlte Miete
- Vermögensnachweise (Kraftfahrzeug, Lebensversicherung, Bausparvertrag etc.)
- Vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Scheidungsurteil, Sorgerechtsnachweis
- Mutterpass
- Aufstellung des Vermieters über monatliche Mietkosten



## Impressum

Herausgeber

Im Auftrag der Stadt Augsburg



Stadt Augsburg



Arbeitsgemeinschaft  
Wohnungslosenhilfe  
München und Oberbayern

Koordination  
Wohnungslosenhilfe  
Südbayern

**Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe  
München und Oberbayern**

Plattnerstraße 2 Rgb. | 81543 München  
[www.wohnungslosenhilfe-bayern.de](http://www.wohnungslosenhilfe-bayern.de)



**Netzwerk Wohnungslosenhilfe**

Postfach 33 02 44  
80062 München  
[www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net](http://www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net)

**Gestaltung** Gudrun Bürgin, Stephanie Burger

**Lektorat** Julia von Esebeck

**Illustrationen** Jenny Römisch

**Diese Broschüre dient der allgemeinen Information.** Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität wird nicht übernommen. Die Broschüre kann die Beratung bei rechtlichen Problemen nicht ersetzen.

**Erscheinungstermin** Januar 2025